

Synopse

2024.nwbid.23 Teilrevision Kantonsverfassung (Schulgemeinde)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: —

Geändert: 111

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (2. Dezember 2025)
	Verfassung des Kantons Nidwalden
	<i>Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden, gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung, beschliessen:</i>
	I.
	Der Erlass NG 111 (Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965) (Stand 13. März 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 81 Zusammensetzung ¹ Der administrative Rat (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat) besteht aus drei bis elf Mitgliedern. ² Aus dessen Mitte wählt die Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten. ³ Es steht dem administrativen Rat im Rahmen der Gesetzgebung zu, den Aufgabenbereich seiner Mitglieder zu umschreiben sowie Kommissionen zu bilden.	¹ Der administrative Rat (Gemeinderat, Kirchenrat oder Kapellrat) besteht aus drei bis elf Mitgliedern.
4.3.2.2 Schulgemeinde	4.3.2.2 Aufgehoben.
Art. 86 Bestand	Art. 86 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (2. Dezember 2025)
¹ Das Gebiet der Schulgemeinde deckt sich mit jenem der Politischen Gemeinde. ² Die Schulgemeinde kann aufgehoben und deren Aufgaben und Befugnisse durch die Politische Gemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten dieser Zusammenlegung zustimmen; die Zusammenlegung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden.	
Art. 102 Schulgemeinden ¹ Damit der Bestand der Schulgemeinden gemäss Art. 86 Abs. 1 verwirklicht werden kann, ist eine Regelung zu treffen, die alle erforderlichen Bestimmungen über die Teilung oder Zusammenlegung, insbesondere über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die Übergangsordnung, verbindlich festlegt. ² Bei Zusammenlegung mehrerer Schulgemeinden sind deren Gemeindeversammlungen zuständig, ihre Vertretung für die Vorbereitung der Regelung zu bestimmen und die Regelung zu genehmigen; bei Teilung einer Schulgemeinde stehen die gleichen Befugnisse den Gemeindeversammlungen der betroffenen Politischen Gemeinden zu. ³ Der Landrat ist auf Verlangen einer Verhandlungspartei verpflichtet, ein Schiedsgericht einzusetzen und, soweit er dies nicht dem Schiedsgericht überlassen will, das Schiedsverfahren festzulegen; wenn bis zum 1. Januar 1970 zwischen den Verhandlungsparteien keine Regelung getroffen wird, hat der Landrat das Schiedsgericht von sich aus einzusetzen. ⁴ Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen oder, wenn das nicht möglich ist, die verbindliche Regelung mit allen erforderlichen Bestimmungen endgültig festzulegen. ⁵ Der Bestand der Schulgemeinden gemäss Art. 86 Abs. 1 gilt, wenn kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird, ab 1. Januar 1975.	Art. 102 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (2. Dezember 2025)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär